



120/23/01

Beschlussvorlage
öffentlich

Die Teiländerung der Satzung zur Benutzung von Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Zossen sowie zur Erhebung und Höhe der Elternbeiträge (Kita-Satzung) vom 22.06.2021 in Bezug auf die Erhöhung der Essengeldpauschale für die Mittagsversorgung sowie die Verpflegung bei Gastkindern zum 01.01.2024.

<i>Organisationseinheit:</i> Kita und Schulamt	<i>Datum</i> 23.11.2023
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Recht, Sicherheit und Ordnung der Stadt Zossen (Vorberatung)	05.12.2023	Ö
Hauptausschuss der Stadt Zossen (Vorberatung)	11.12.2023	Ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen (Entscheidung)	13.12.2023	Ö

Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:

Die Teiländerung der Satzung zur Benutzung von Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Zossen sowie zur Erhebung und Höhe der Elternbeiträge (Kita-Satzung) vom 22.06.2021 in Bezug auf die Erhöhung der Essengeldpauschale für die Mittagsversorgung, gemäß Anlagen zur Satzung I.1., I.2. und I.3., sowie die Verpflegung bei Gastkindern zum 01.01.2024.

Mitwirkungsverbot gem. § 22 BbgKVerf

besteht nicht besteht für:

Begründung

1.) Anpassung Essengeldpauschale:

Die Teiländerung der Kita-Satzung ist zwingend erforderlich, da die bisherige Anlage zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten der Stadt Zossen (Beitragstabelle), in Bezug auf die dort ausgewiesene Essengeldpauschale, rechtswidrig ist.

In der o.g. Anlage zur Satzung ist eine Aufteilung in Teil- und Vollverpflegung vorgenommen worden, dies entspricht nicht den gesetzlichen Forderungen. Die Unterteilung in diese Verpflegungspauschalen ist gesetzlich nicht gestattet.

Die Begrifflichkeiten der "Teil- und Vollverpflegung" sind in der Anlage falsch definiert und entsprechen nicht den ausgewiesenen Bestandteilen (Frühstück,

Mittag, Vesper, Obst/Gemüse, Getränken).

Bei dem von den Personensorgeberechtigten zu entrichtendem Essengeld kann es sich gesetzlich ausschließlich nur um die Kosten der Mittagsversorgung handeln. Dieser Zuschuss ist gem. § 17 Abs. 1 S. 1 Kindertagesstättengesetz (KitaG) auf die Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen beschränkt. Die übrigen Kosten für z.B. Frühstück, Vesper, Obst/Gemüse, Getränke sind über die Elternbeiträge abgegolten.

Wie dem beiliegenden Entwurf in **§ 4 Nr. 3** sowie den **Anlagen 1.1. bis 1.3** zu entnehmen ist, werden die Begrifflichkeiten 1. Teilverpflegung und 2. Vollverpflegung durch Essengeldpauschale für die Mittagsversorgung ersetzt.

Hinsichtlich der Höhe der durchschnittlichen Eigenaufwendungen folgt die Verwaltung der Empfehlung des Landkreises Teltow-Fläming (Stand: Sommer 2022), wonach eine „häusliche Ersparnis“ von 2,20 €/Tag anzusetzen ist.

Aufgrund der Wirtschaftlichkeit sowie unter Berücksichtigung der Inflationsrate wird mittlerweile von einer häuslichen Ersparnis von 2,25 €/Tag ausgegangen. Somit werden die Eltern finanziell nicht zu stark belastet.

Vergleich der Essengeldpauschalen:

Bisher:

1,83 €/Tag

36,67 €/Monat

Neu:

2,25 €/Tag

45,00 €/Monat

monatliche Differenz: 8,33 €

Weiterhin gibt es ein Urteil des OVG Berlin-Brandenburg-, vom 4. Mai 2022 – OVG 6 A 13/21 –, juris. (Leitsatz 2, Rn. 16 ff.), in dem klar geregelt ist:

*„Es steht den Einrichtungsträgern frei, welcher Kriterien und Methode sie sich bei der Festsetzung des Essengeldes bedienen oder ob sie sich ohne eigene Ermittlungen etwa **auf Empfehlungen des Landkreises stützen**. Der den Einrichtungsträgern zustehende Gestaltungsspielraum setzt einen Toleranzrahmen voraus, innerhalb dessen Essengelder ohne nähere Begründung festgesetzt werden können. Solange sich die Festsetzung in diesem Rahmen bewegt, bedarf es seitens des Einrichtungsträgers keiner näheren Aufschlüsselung, wie die durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen im Einzelnen ermittelt worden sind.“*

Des Weiteren wurde die monatliche Differenz der Kosten bereits in allen Kita-Ausschüssen ausführlich beraten.

Alle Kita-Ausschüsse haben ihre Zustimmung zur Erhöhung der Essengeldpauschale gegeben, um die hohe Qualität des Essens beizubehalten.

Des Weiteren ist eine Anpassung des § 8 "Gastkinder" in der Kita-Satzung vorzunehmen. Dort ist bislang eine Essengeldhöhe von 1,83 €/Tag festgehalten. Aufgrund der Inflationsrate und der Anpassung der Essengeldpauschale in der Kita-Satzung ist hier ebenfalls eine Erhöhung auf 2,25 €/Tag notwendig.

2.) Sonstige Änderungen:

Redaktionelle Änderungen in der **Präambel** sind aufgrund zwischenzeitlich erfolgter Gesetzesänderungen im KitaG, insbesondere durch die Regelungen zum sog. Brandenburg-Paket (GVBl. I/22 [Nr. 34], S. 6) und das Außer-Krafttreten der Kita-Beitragsbefreiungsverordnung (KitaBBV) zum 01. August 2023 durch Artikel 7 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl. I/23, [Nr. 13], S 12) erforderlich

geworden.

In **§ 2 Nr. 2** erfolgten Klarstellungen zum Rechtsanspruch. Es wird nun insbesondere zutreffend dargestellt, dass lediglich Kinder im Krippen- und Kitaalter einen (einklagbaren) subjektiven Rechtsanspruch auf Förderung in einer Kita haben, vgl. § 24 Abs. 2 und 3 SGB VIII; für Hortkinder besteht nur eine sog. objektiv-rechtliche Verpflichtung, für ausreichend Plätze zu sorgen.

In **§ 2 Nr. 7 und 8 (neu)** wurden die gesundheitlichen Aufnahmevoraussetzungen nach § 11a KitaG aufgenommen (ärztliche Bescheinigung sowie Masernimpfschutz).

In **§ 4 Nr. 5** (vormals Nr. 3) wird nun die Ermittlung des Elterneinkommens beim Wechselmodell geregelt.

Aufgrund der Neuregelung des Einkommensbegriffs in § 2a KitaG werden vom anrechenbaren Einkommen nun auch das Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage abgezogen (**§ 6 Abs. 1**).

Insbesondere wurde die Verweise auf die mittlerweile außer Kraft getretene KitaBBV gestrichen. Die bisherige Regelung des **§ 6 Abs. 6** war daher zu streichen, ebenso die Aufzählung in **§ 7 Abs. 7** bezüglich der Geringverdienenden. Hier erfolgte ein Verweis auf die neue Regelung des § 50 Abs. 1 und 2 KitaG.

In **§ 9 Nr. 4** erfolgten noch Ergänzungen zu den datenschutzrechtlichen Grundlagen.

Finanzielle Auswirkungen

Ja Nein

Wird im Nachtragshaushalt berücksichtigt werden.

Gesamtkosten:	
Deckung im Haushalt:	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Finanzierung aus der Haushaltsstelle:	

Anlage/n

1	neue Satzung ab 01.01.2024
2	neue Anlage Satzung ab 01.01.2024
3	Vergleich Satzung 2021 - 2024

**Satzung zur Benutzung von
Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Zossen sowie zur
Erhebung und Höhe der Elternbeiträge
(Kita-Satzung)**

Auf der Grundlage der §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch **Artikel 3** des Gesetzes vom **30.06.2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S. 6)** und §§ 90 Abs. 1, 97 a des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I, S. 2022), zuletzt geändert durch **Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2022 (BGBl. I, S. 2824; 2023 I Nr. 19)** i.V.m. **§§ 17, 17a, 50 ff.** des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz - KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 16], S. 384), zuletzt geändert durch **Artikel 3 des Gesetzes vom 28.06.2023 (GVBl. I/23, [Nr. 13], S. 4)** sowie dem Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 07.12.2001 (GVBl. I S. 54; ABI. MBS S. 425) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen in ihrer Sitzung am **13.12.2023** folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich und Grundsätze

1. Diese Satzung gilt für die Kindertagesstätten, die sich in Trägerschaft der Stadt Zossen befinden. Für die Inanspruchnahme eines Platzes in den Kindertagesstätten werden Kostenbeiträge entsprechend dem § 17 KitaG und nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
2. Für Kinder, deren Wohnsitz Zossen ist und der Einrichtungsstandort im Land Berlin liegt und für Kinder, deren Wohnsitz Berlin ist und der Einrichtungsstandort in Zossen liegt, werden die Elternbeiträge gemäß Artikel 6 des zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg abgeschlossenen Staatsvertrags vom jeweils Leistungspflichteten erhoben.
3. Die Kindertagesstättenplätze der Stadt Zossen stehen vorrangig den Kindern mit Hauptwohnsitz in Zossen zur Verfügung. Soweit ausreichend freie Plätze vorhanden sind, können bei Vorliegen des Rechtsanspruches auch Kinder aus anderen Gemeinden des Landes Brandenburg aufgenommen werden. Die Bereitstellung eines konkreten Platzes in der gewünschten Einrichtung für ein Kind aus einer anderen Gemeinde kann durch die Stadt Zossen abgelehnt werden, sofern ansonsten die Rechtsanspruchserfüllung für gemeindeangehörige Kinder nicht vorrangig sichergestellt werden kann, weil keine geeigneten Plätze (entsprechende Altersgruppe des Kindes oder spezifischer Betreuungsbedarf) mehr in der gewünschten Einrichtung tatsächlich vorhanden oder verfügbar sind (Kapazitäterschöpfung).
4. Die Elternbeiträge werden nach folgenden Altersgruppen differenziert erhoben:

- a) Krippe: Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr
- b) Kindergarten: Kinder im Alter vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung
- c) Hort: Kinder im Grundschulalter

§ 2 Anmeldung, Aufnahme von Kindern und Abschluss eines Betreuungsvertrages

1. Die Anmeldung für die Beanspruchung eines Platzes in einer Kindertagesstätte in der Stadt Zossen erfolgt schriftlich, unter der Nutzung der vorgegebenen Formulare, bei der Stadt Zossen.
Die Inanspruchnahme des Betreuungsumfanges richtet sich nach dem tatsächlichen Bedarf, der sich aus dem gesetzlichen Mindestbetreuungsanspruch nach dem KitaG oder dem Feststellungsbescheid über den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung ergibt. Die Betreuungszeiten können nur bis zum gesetzlichen bzw. zum im Feststellungsbescheid festgelegten Umfang liegen und sind auf die Öffnungszeiten der Einrichtung beschränkt. Anträge auf Prüfung und Feststellung des Rechtsanspruches nach dem KitaG sind bei der Stadt Zossen zu stellen.
2. Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe haben einen Rechtsanspruch auf Förderung. Hiervon erfasst ist auch die Ferienbetreuung bis zum Eintritt in die 5. Jahrgangsstufe. Dieser Rechtsanspruch ist für Kinder im Alter bis zur Einschulung mit einer Mindestbetreuungszeit von 30 Stunden pro Woche und für Kinder im Grundschulalter mit einer Mindestbetreuungszeit von 20 Stunden pro Woche erfüllt. Kinder bis zum vollendeten ersten Lebensjahr haben einen Anspruch auf Förderung, wenn ihre familiäre Situation, insbesondere die Erwerbstätigkeit, die häusliche Abwesenheit wegen Erwerbssuche, die Aus- und Fortbildung der Eltern oder ein besonderer Erziehungsbedarf Tagesbetreuung erforderlich macht. Für schulpflichtige Kinder hat die Stadt Zossen ein bedarfsgerechtes Angebot vorzubehalten. Auch längere Betreuungszeiten sind stundenweise zu gewährleisten, wenn die vorgenannten Kriterien erfüllt sind. Nach Vorlage entsprechender Nachweise in der Stadt Zossen (z.B. Bescheinigungen des Arbeitgebers über die Wochenarbeitszeit und der Zeitdauer des Arbeitsweges) wird der Rechtsanspruch geprüft und der Betreuungsumfang festgesetzt.
3. Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in einer Kindertagesstätte ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen den Personensorgeberechtigten und der Stadt Zossen. Die Entscheidung zum Abschluss eines Betreuungsvertrages erfolgt durch die Stadt Zossen. Erst nach Unterzeichnung des Betreuungsvertrages durch alle Beteiligten ist die Aufnahme des Kindes in die Betreuung möglich. Für Kinder aus anderen Wohnsitzgemeinden muss vor Abschluss eines Betreuungsvertrages die Kostenübernahmeerklärung der Wohnsitzgemeinde vorliegen.
4. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Betreuungsplatz. Die Wünsche der Personensorgeberechtigten werden unter Berücksichtigung der Betriebser-

laubnis, der Belegungsdichte, des Alters des Kindes und der entsprechenden Betreuungskonzeption der Einrichtung beachtet.

5. Die Neuaufnahme eines Kindes erfolgt in der Regel, sofern die Anmeldung vorliegt, freie Betreuungskapazitäten zur Verfügung stehen und keine Geldforderungen gegen das Personenkonto aus vergangenen Betreuungsverträgen bestehen.
6. Wurde ein Kind zuvor in einer auswärtigen Kita betreut bzw. bestand mit einer anderen Gemeinde ein Vertrag über die Betreuung in einer Kindertagespflegestelle, so ist die Kündigungsbestätigung der anderen Gemeinde / Kita bzw. der Kindertagespflegestelle vorzulegen.
7. Die Aufnahme eines Krippen-, Kindergarten- und Hortkindes erfolgt gemäß § 11a KitaG nur, wenn die Personensorgeberechtigten eine aktuelle ärztliche Bescheinigung über die Unbedenklichkeit der Aufnahme vorlegen. Zum Zeitpunkt der Aufnahme darf die Bescheinigung nicht älter als 1 Woche sein. Darüber hinaus ist ein schriftlicher Nachweis vorzulegen, dass der gesetzlich vorgeschriebene Impfstatus besteht.
8. Vor Beginn der Betreuung in der Kindertagesstätte ist gegenüber dem Träger der Nachweis über einen ausreichenden Masernimpfschutz, eine bestehende Immunität gegen Masern oder das Vorliegen einer medizinischen Kontraindikation zu erbringen. Geeignete Nachweise sind insbesondere die Vorlage des Impfausweises im Original, das U-Untersuchungsheft, eine ärztliche Bescheinigung über die Impfung, die Immunität oder die medizinische Kontraindikation. Die Immunität kann durch zurückliegende Masernerkrankung durch eine Blutuntersuchung festgestellt und anhand einer ärztlichen Bescheinigung bestätigt werden.

§ 3 Betreuungszeiten

1. Die Inanspruchnahme des Betreuungsumfanges richtet sich nach dem tatsächlichen Bedarf, der sich aus der Prüfung des Rechtsanspruches gem. § 2 Nr. 2 dieser Satzung ergibt. Folgende Staffelungen der Betreuungszeiten sind für die Beitragsfestsetzung maßgebend:

- Krippe/Kindergarten:

täglicher/wöchentlicher Betreuungsumfang:

unter 6 Stunden/unter 30 Stunden,
ab 6 bis 8 Stunden/ab 30 bis 40 Stunden,
über 8 bis 9 Stunden/über 40 bis 45 Stunden,
über 9 Stunden/über 45 Stunden.

- Hort:

täglicher/wöchentlicher Betreuungsumfang:

unter 4 Stunden/unter 20 Stunden,

ab 4 bis 6 Stunden/ab 20 bis 30 Stunden,
über 6 Stunden/über 30 Stunden.

Die Betreuung erfolgt durch pädagogisches Personal bzw. durch zugelassene Kindertagespflegepersonen.

2. Bei Erstaufnahme eines Kindes in die Kita kann im Rahmen der Eingewöhnung von zwei Wochen eine Betreuungszeit von max. 30 Stunden gewährt werden.
3. Der Betreuungsumfang wird im Betreuungsvertrag schriftlich vereinbart. Diese Vereinbarung gilt bis auf Widerruf. Änderungen des Betreuungsumfanges können durch die vorgegebenen Formulare beantragt werden. Der Rechtsanspruch wird dann gem. § 2 Nr. 2 erneut geprüft und festgestellt. Die Betreuungszeiten an den einzelnen Wochentagen (Bringe- und Abholzeiten) werden in Absprache mit der Einrichtungsleitung vereinbart.
4. Veränderungen der familiären Situation, insbesondere Veränderungen der Erwerbstätigkeit, die den Rechtsanspruch verändern und somit geänderte Betreuungszeiten hervorrufen, sind der Stadt Zossen durch die Personensorgeberechtigten unverzüglich anzuzeigen. Der veränderte Rechtsanspruch auf Betreuung bedingt eine Vertragsänderung.

§ 4 Entstehung der Elternbeitragspflicht und Fälligkeit

1. Für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in einer Kindertagesstätte der Stadt Zossen haben die Personensorgeberechtigten Elternbeiträge gemäß der vorliegenden Satzung zu entrichten. Die Elternbeiträge werden als Gebühr erhoben. Die Festsetzung erfolgt durch Gebührenbescheid.
2. Die Höhe des Elternbeitrags ist den Anlagen 1.1 bis 1.3 dieser Kita-Satzung zu entnehmen. Die Kostenbeitragstabellen sind Bestandteil dieser Satzung.
3. Die Kosten der Frühstücks- und Vesperverpflegung sind in den Elternbeiträgen enthalten. Für die Mittagsversorgung zahlen Personensorgeberechtigte eine monatliche Essengeldpauschale pro Kind gemäß der Anlage dieser Satzung.
4. Ab dem vertraglich vereinbarten Tag der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung besteht die Elternbeitragspflicht. Die Verpflichtung zur Zahlung des festgesetzten Elternbeitrags gilt unbeschadet der tatsächlichen Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes und unbeschadet der Regelung des § 4 Nr. 8.
5. Elternbeitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten. Mehrere Elternbeitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Leben Kinder in einem Wechselmodell, so sind beide personensorgeberechtigten Elternteile unabhängig voneinander, je nach der eigenen familiären Situation und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen. Der Beitrag wird je Elternbeitragspflichtigen anteilig entsprechend ihres Betreuungsanteils, der Anzahl der jeweils unterhaltsberechtigten

Kinder und ihres anrechnungsfähigen Brutto-Einkommens erhoben. Im Betreuungsvertrag ist festzulegen, wessen Einkommen des personensorgeberechtigten Elternteils und in welchem prozentualen Umfang zu berücksichtigen ist. Trennen sich die Eltern erst nach Abschluss des Betreuungsvertrages, ist dieser entsprechend anzupassen.

6. Soweit gesetzlich eine Beitragsbefreiung geregelt ist, werden keine Elternbeiträge erhoben. Das Essengeld nach den Elternbeitragstabellen (Anlagen) bleibt davon unberührt.
7. Die Erhebung des Elternbeitrags erfolgt in 12 gleichen Monatsbeiträgen. Erfolgt die Aufnahme innerhalb eines Kalenderjahres, werden die Elternbeiträge ab dem Aufnahmetag, der im Betreuungsvertrag vereinbart wurde, erhoben. Die Elternbeiträge entstehen zum 1. des Monats und sind jeweils am 15. des Monats fällig.
8. Der Elternbeitrag für einen Krippenplatz wird bis einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet. Ab dem 1. des Folgemonats ist der Elternbeitrag für einen Kindergartenplatz zu entrichten.
9. Fehlt ein Kind unentschuldigt über einen längeren Zeitraum, bleibt der Anspruch auf den Platz für drei Monate erhalten. Die Elternbeitragspflicht bleibt unberührt. Nach Ablauf dieser Frist kann ein erneuter Antrag auf Betreuung gestellt werden. In besonderen Ausnahmesituationen kann auf schriftlichen Antrag der Personensorgeberechtigten bzw. Eltern von den vorgenannten Regelungen der Sätze 1 bis 3 abgewichen werden.

§ 5 Maßstab für den Elternbeitrag

1. Die Elternbeiträge bemessen sich nach:
 - der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder,
 - der Betreuungsart (Krippe-, Kindergarten-, Hortbetreuung),
 - dem Betreuungsumfang (Stunden pro Woche),
 - dem Einkommen der Eltern.
2. Maßstab ist das Jahresbruttoeinkommen des der Festsetzung vorangegangenen Kalenderjahres.
3. Unterhaltsberechtig im Sinne dieser Satzung sind alle Kinder einer Familie, für die Kindergeld bezogen wird oder für die ein Kinderfreibetrag nach dem Einkommensteuergesetz in Anspruch genommen wird oder für die ein gesetzlicher Unterhalt geleistet wird, auch wenn sie nicht im gemeinsamen Haushalt leben. Entsprechende Nachweise sind einzureichen. Der Elternbeitrag vermindert sich, ausgehend von den Elternbeitragstabellen für ein Kind (Anlagen), bei der Geburt/Adoption/nachträglichen Vaterschaftsanerkennung bei jedem weiteren unterhaltsberechtigten Kind für jedes betreute Kind um 10 % gemäß nachfolgender Tabelle:

Prozentuale Reduzierung	
Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder	Beitragszahlung je betreutem Kind
1	100 %
2	90 %
3	80 %
ab 4	70 %

4. Ändert sich die Anzahl der Kinder durch Geburt/Adoption/nachträgliche Vaterschaftsanerkennung, so hat der Elternbeitragspflichtige die Möglichkeit, bis zu drei Monate nach dem Ereignis dieses nachzuweisen und erhält dann rückwirkend die Neufestsetzung des Elternbeitrages vom Zeitpunkt des Ereignisses an. Bei der rückwirkenden Vaterschaftsanerkennung mit Unterhaltsverpflichtung ist die Rückwirkung auf ein Jahr begrenzt.

§ 6 Bemessungsgrundlage für die Festsetzung des Elternbeitrags

1. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der Einnahmen, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern erhöhen, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig sind oder nicht.

Dazu gehören insbesondere:

- Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit (hierzu zählen auch Einkommen aus geringfügigen Beschäftigungen), alle Geld- oder Sachbezüge, die der Arbeitgeber gewährt, sowie Jahressonderzahlungen oder andere nicht monatlich gezahlte Leistungen,
- Einkommen aus selbstständiger Arbeit, Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft,
- Unterhaltsleistungen für das betreute Kind und Elternteile,
- Renten,
- Einkommen nach dem SGB III (Arbeitsförderung) wie z.B.: Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld, Kurzarbeitergeld, Insolvenzgeld, Existenzgründerzuschuss, Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld,
- staatliche Zuwendungen (z.B. finanzielle Unterstützung Pandemie bedingt),
- sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen, wie Krankengeld, Kinderkrankengeld, Mutterschaftsgeld von der Krankenkasse, Elterngeld gem. § 10 BEEG (ab einer Höhe von € 300,00 pro Kind und Monat, bei Elterngeld Plus ab einer Höhe von € 150,00 pro Kind und Monat oder bei Mehrlingsgeburten ab dem nach der Zahl der geborenen Kinder vervielfachten Betrag,
- Verletztengeld, Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Wehrgesetz,
- der nicht der Ausbildung dienende Teil der BAföG-Leistungen,

- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
- Einkünfte aus Kapitalvermögen.

Nicht zum Einkommen im Sinne dieser Satzung gehören

- Pflegeleistungen nach SGB XI,
- Kindergeld,
- Kinderzuschlag gemäß § 6 a Bundeskindergeldgesetz,
- **Baukindergeld des Bundes**
- **Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz**
- Unterhalt für Geschwisterkinder,
- Bildungskredite,
- Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz,
- Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz,
- Leistungen nach dem SGB VIII sowie
- Sitzungsgelder für Abgeordnete und Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten.

Ein Verlustausgleich (z.B. negativ BWA) zwischen verschiedenen Einkunftsarten und ein Verlustausgleich zwischen Ehegatten ist nicht zulässig.

2. Gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen werden auf Nachweis einkommensmindernd berücksichtigt, sofern diese sich aus einem Unterhaltstitel, einer privaten Vereinbarung oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften ergeben, wobei die Unterhaltsverpflichtung gegenüber nicht im Haushalt lebenden Kindern bereits im Rahmen der Regelung nach § 5 Nr. 3 dieser Satzung Berücksichtigung findet.
3. Ab einem Jahresbruttoeinkommen von 80.001 € wird entsprechend der Anlagen dieser Satzung der Höchstbeitrag pro Monat erhoben.
4. Elternbeitragspflichtige, die in eheähnlichen Lebensgemeinschaften leben, werden hinsichtlich der Voraussetzungen sowie des Umfangs der Beiträge, sofern sie die personensorgeberechtigten Elternteile des Kindes sind, nicht besser gestellt als Ehepaare.
5. Bei getrennt lebenden Elternbeitragspflichtigen bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils unberücksichtigt. In diesem Fall wird das Einkommen des betreuenden Elternteils einschließlich der Unterhaltsleistungen des anderen Elternteils zugrunde gelegt. Leben Kinder in einem Wechselmodell, so ist das Einkommen beider personensorgeberechtigter Elternteile nach Maßgabe des § 4 Nr. 5 zu berücksichtigen.

§ 7 Nachweis des maßgeblichen Einkommens

1. Die Elternbeitragspflichtigen sind zur Mitwirkung verpflichtet. Sie haben die zum Zwecke der Einkommensermittlung erforderlichen Angaben zu machen und durch Vorlage entsprechender Unterlagen nachzuweisen, insbesondere durch Lohnsteuerbescheinigung, Einkommenssteuerbescheide, Bewilligungs- oder Vorauszahlungsbescheide.

2. Die Elternbeitragspflichtigen sind verpflichtet, bei Abschluss des Betreuungsvertrages zur Aufnahme des Kindes und danach bei Änderungen der familiären oder wirtschaftlichen Situation, wie z. B. Erwerbslosigkeit, Erwerbstätigkeitsaufnahme, Elternzeit, Geburt eines Geschwisterkindes, Änderungen des Einkommens etc., die zu einer Beitragsänderung führen, dies unverzüglich mitzuteilen und der Stadt Zossen Auskunft über ihre Einkommensverhältnisse zu geben und auf Verlangen durch Vorlage entsprechender Belege nachzuweisen. Der Auskunftspflicht und der Pflicht zur Vorlage von Belegen ist Genüge getan, sofern aus den Angaben glaubhaft die Einstufung zu einer bestimmten Einkommensgruppe hervorgeht. Bei der Einordnung in die höchste Einkommensstufe ist eine Glaubhaftmachung nicht erforderlich.
3. Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit sind dem Einkommensteuerbescheid oder einer Gewinn- und Verlustrechnung zu entnehmen. Liegt noch kein geeigneter Nachweis vor, ist von einer Einkommenselbsteinschätzung (Gewinn) auszugehen. Der Einkommensteuerbescheid ist nachzureichen.
4. Geeignete Nachweise sind insbesondere:
 - Lohnsteuerbescheinigung,
 - aktueller Gehaltsnachweis, monatliche Entgeltbescheinigungen, falls eine Lohnsteuerbescheinigung nicht vorliegt,
 - Einkommensteuerbescheid sowie
 - Leistungsbescheid über die Gewährung von Arbeitslosengeld oder ALG II (SGB II) oder Leistungen nach dem SGB XII.
5. Unaufgefordert ist jährlich, bis spätestens 31.03., der Nachweis nach § 7 Abs. 4 vorzulegen. Werden vom bzw. von den Elternbeitragspflichtigen die entsprechenden Einkommensnachweise nicht vorgelegt, ist rückwirkend zum 01.01. des Beitragsjahres für das Kind bzw. die Kinder der jeweilige Höchstbeitrag zu zahlen.
6. Die Stadt Zossen ist berechtigt, jederzeit eine Überprüfung des jeweiligen Einkommens vorzunehmen. Sofern sich hieraus eine Abweichung von dem bislang zugrunde gelegten Einkommen ergibt, ist die Stadt Zossen den Elternbeitragspflichtigen gegenüber zur Neufestsetzung berechtigt.
7. Sind die Personensorgeberechtigten vom Elternbeitrag befreit, so haben sie der Stadt Zossen das Vorliegen eines der Befreiungstatbestände nachzuweisen. Dies gilt insbesondere, wenn die Personensorgeberechtigten oder deren Kind
 - Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
 - Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,
 - Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes,
 - einen Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes,
 - Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten oder
 - **als Geringverdienende vom Elternbeitrag nach § 50 Abs. 1 und 2 KitaG befreit sind.**

8. Vollzieht sich bei einem betreuten Kind im laufenden Monat ein Wechsel der Altersgruppe, der eine Veränderung der Elternbeiträge zur Folge hat, erfolgt eine Neuberechnung erst im Folgemonat. Bei nahtlosem Übergang vom Kindergarten in die Grundschule erfolgt die Neuberechnung des Elternbeitrags für den Hort ab dem Monat, in welchem überwiegend bereits die Hortbetreuung stattfindet.

§ 8 Gastkinder

In begründeten Fällen können Gastkinder zeitweilig in Kindertagesstätten der Stadt Zossen aufgenommen werden, wenn die entsprechende Betreuungskapazität vorhanden ist. Gastkinder werden täglich entsprechend des nachzuweisenden Betreuungsbedarfes in der Kindereinrichtung betreut. Die längste Betreuung für Gastkinder beträgt 30 Tage pro Jahr.

Kinder vom 1. Lebensjahr bis zum Schuleintritt:

- bis zu 4 Stunden wird ein Beitrag in Höhe von 6 € pro Tag,
- 4 bis 6 Stunden wird ein Beitrag in Höhe von 8 € pro Tag,
- 6 bis 8 Stunden wird ein Beitrag in Höhe von 9 € pro Tag,
- 8 bis 9 Stunden wird ein Beitrag in Höhe von 10 € pro Tag und
- über 9 Stunden wird ein Beitrag in Höhe von 11 € pro Tag erhoben wird.

Kinder im Hortbereich werden wie folgt berechnet:

- bis zu 2 Stunden wird ein Beitrag in Höhe von 3 € pro Tag,
- 2 bis 4 Stunden wird ein Beitrag in Höhe von 5 € pro Tag,
- 4 bis 6 Stunden wird ein Beitrag in Höhe von 6 € pro Tag,
- über 6 Stunden wird ein Beitrag in Höhe von 7 € pro Tag erhoben.

Für die Verpflegung eines Gastkindes wird **zusätzlich** ein Essengeld in Höhe von **2,25 €** pro Tag erhoben.

§ 9 Auskunftspflicht und Datenschutz

1. Zur Berechnung der Kostenbeiträge werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Anmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Daten der personensorgeberechtigten Elternteile oder des personensorgeberechtigten Elternteils, bei dem das Kind lebt, erhoben.
2. Die Personensorgeberechtigten sind gemäß § 97a SGB VIII verpflichtet, unverzüglich alle notwendigen Angaben im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes, insbesondere Angaben für die Ermittlung des Elternbeitrages (Einkommensnachweise, Angaben zum Wohnort und zur Anschrift, Angaben zu den unterhaltspflichtigen Kindern, Familienstandsänderungen, Änderungen des Rechtsanspruches u.a.) wahrheitsgemäß und vollständig dem Leistungsverpflichteten gegenüber bekannt zu machen.
3. Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Leistungsverpflichteten ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben zur Festsetzung und Erhebung

der Kostenbeiträge erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind.

4. Rechtsgrundlage für den Umgang mit den personenbezogenen Daten sind die EU Datenschutz-Grundverordnung und das Zweite Kapitel SGB X (Schutz der Sozialdaten) **und das vierte Kapitel des SGB VIII** und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01.01.2024** in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten der Stadt Zossen vom 01.04.2006 und ihre Änderungen außer Kraft.

Zossen, den **XX.XX.2023**

.....
Wiebke Şahin-Schwarzweiler
Bürgermeisterin

Anlagen: Elternbeitragstabellen 1.1 bis 1.3 einschließlich Festsetzung Essengeldpauschale

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten der Stadt Zossen (Beitragstabelle)

I.1. Elternbeiträge für Kinder unter 3 Jahren

Jahresbruttoeinkommen			Betreuungszeit				
			unter 6 h/ Tag; unter 30 h/ Woche	ab 6 bis 8 h/ Tag; ab 30 bis 40 h/ Woche	über 8 bis 9 h/ Tag; 40 bis 45 h/ Woche	über 9 h/ Tag; über 45 h/ Woche	
			EUR/Monat	EUR/Monat	EUR/Monat	EUR/Monat	
ab	29.001	bis	30.000	62	69	76	91
ab	30.001	bis	31.000	67	74	82	98
ab	31.001	bis	32.000	69	77	84	101
ab	32.001	bis	33.000	71	79	87	105
ab	33.001	bis	34.000	73	82	90	108
ab	34.001	bis	35.000	76	84	92	111
ab	35.001	bis	36.000	81	90	99	119
ab	36.001	bis	37.000	83	93	102	122
ab	37.001	bis	38.000	86	95	105	125
ab	38.001	bis	39.000	88	98	107	129
ab	39.001	bis	40.000	90	100	110	132
ab	40.001	bis	41.000	96	107	117	141
ab	41.001	bis	42.000	98	109	120	144
ab	42.001	bis	43.000	101	112	123	148
ab	43.001	bis	44.000	103	114	126	151
ab	44.001	bis	45.000	105	117	129	154
ab	45.001	bis	46.000	112	124	137	164
ab	46.001	bis	47.000	114	127	140	168
ab	47.001	bis	48.000	117	130	143	171
ab	48.001	bis	49.000	119	132	146	175
ab	49.001	bis	50.000	122	135	149	178
ab	50.001	bis	51.000	129	143	157	188
ab	51.001	bis	52.000	131	146	160	192
ab	52.001	bis	53.000	134	148	163	196
ab	53.001	bis	54.000	136	151	166	200
ab	54.001	bis	55.000	139	154	169	203
ab	55.001	bis	56.000	146	162	179	214
ab	56.001	bis	57.000	149	165	182	218
ab	57.001	bis	58.000	151	168	185	222
ab	58.001	bis	59.000	154	171	188	226
ab	59.001	bis	60.000	157	174	191	230
ab	60.001	bis	61.000	165	183	201	242
ab	61.001	bis	62.000	167	186	205	246
ab	62.001	bis	63.000	170	189	208	249
ab	63.001	bis	64.000	173	192	211	253
ab	64.001	bis	65.000	176	195	215	257
ab	65.001	bis	66.000	184	205	225	270
ab	66.001	bis	67.000	187	208	228	274
ab	67.001	bis	68.000	190	211	232	278
ab	68.001	bis	69.000	193	214	235	282
ab	69.001	bis	70.000	195	217	239	286
ab	70.001	bis	71.000	204	227	250	300
ab	71.001	bis	72.000	207	230	253	304
ab	72.001	bis	73.000	210	234	257	308
ab	73.001	bis	74.000	213	237	260	313
ab	74.001	bis	75.000	216	240	264	317
ab	75.001	bis	76.000	226	251	276	331
ab	76.001	bis	77.000	229	254	280	335
ab	77.001	bis	78.000	232	257	283	340
ab	78.001	bis	79.000	235	261	287	344
ab	79.001	bis	80.000	238	264	290	348
		ab	80.001 *	246	273	300	360
		* = Mindest- bzw. Höchstbetrag					

**II. Essengeldpauschale
für die Mittagsversorgung:
45,00 EUR/Monat**

I.2. Elternbeiträge für Kinder über 3 Jahren bis Schuleintritt

Jahresbruttoeinkommen			Betreuungszeit				
			unter 6 h/ Tag; unter 30 h/ Woche	ab 6 bis 8 h/ Tag; ab 30 bis 40 h/ Woche	über 8 bis 9 h/ Tag; 40 bis 45 h/ Woche	über 9 h/ Tag; über 45 h/ Woche	
			EUR/Monat	EUR/Monat	EUR/Monat	EUR/Monat	
ab	29.001	bis	30.000	50	56	61	73
ab	30.001	bis	31.000	53	59	65	78
ab	31.001	bis	32.000	55	61	67	80
ab	32.001	bis	33.000	56	63	69	83
ab	33.001	bis	34.000	58	65	71	85
ab	34.001	bis	35.000	60	67	73	88
ab	35.001	bis	36.000	63	70	77	93
ab	36.001	bis	37.000	65	72	79	95
ab	37.001	bis	38.000	67	74	82	98
ab	38.001	bis	39.000	68	76	84	100
ab	39.001	bis	40.000	70	78	86	103
ab	40.001	bis	41.000	74	82	90	108
ab	41.001	bis	42.000	76	84	92	111
ab	42.001	bis	43.000	77	86	95	114
ab	43.001	bis	44.000	79	88	97	116
ab	44.001	bis	45.000	81	90	99	119
ab	45.001	bis	46.000	85	94	104	124
ab	46.001	bis	47.000	87	96	106	127
ab	47.001	bis	48.000	89	98	108	130
ab	48.001	bis	49.000	90	100	110	133
ab	49.001	bis	50.000	92	103	113	135
ab	50.001	bis	51.000	96	107	118	141
ab	51.001	bis	52.000	98	109	120	144
ab	52.001	bis	53.000	100	111	122	147
ab	53.001	bis	54.000	102	113	125	150
ab	54.001	bis	55.000	104	116	127	152
ab	55.001	bis	56.000	108	120	132	159
ab	56.001	bis	57.000	110	123	135	162
ab	57.001	bis	58.000	112	125	137	165
ab	58.001	bis	59.000	114	127	140	167
ab	59.001	bis	60.000	116	129	142	170
ab	60.001	bis	61.000	121	134	148	177
ab	61.001	bis	62.000	123	136	150	180
ab	62.001	bis	63.000	125	139	152	183
ab	63.001	bis	64.000	127	141	155	186
ab	64.001	bis	65.000	129	143	157	189
ab	65.001	bis	66.000	134	149	163	196
ab	66.001	bis	67.000	136	151	166	199
ab	67.001	bis	68.000	138	153	168	202
ab	68.001	bis	69.000	140	155	171	205
ab	69.001	bis	70.000	142	158	173	208
ab	70.001	bis	71.000	147	163	180	216
ab	71.001	bis	72.000	149	166	182	219
ab	72.001	bis	73.000	151	168	185	222
ab	73.001	bis	74.000	157	174	191	230
ab	74.001	bis	75.000	159	176	194	233
ab	75.001	bis	76.000	161	179	196	236
ab	76.001	bis	77.000	166	185	203	244
ab	77.001	bis	78.000	168	187	206	247
ab	78.001	bis	79.000	171	190	209	250
ab	79.001	bis	80.000	176	196	216	259
	ab		80.001 *	178	198	218	261

* = Mindest- bzw. Höchstbetrag

**II. Essengeldpauschale
für die Mittagsversorgung:
45,00 EUR/Monat**

I.3. Elternbeiträge für Kinder im Grundschulalter (Hort)

Jahresbruttoeinkommen				Betreuungszeit		
				unter 4 h/ Tag; unter 20 h/ Woche	ab 4 bis 6 h/ Tag; ab 20 bis 30 h/ Woche	über 6 h/ Tag; über 30 h/ Woche
				EUR/Monat	EUR/Monat	EUR/Monat
ab	29.001	bis	30.000	36	40	44
ab	30.001	bis	31.000	37	42	46
ab	31.001	bis	32.000	39	44	48
ab	32.001	bis	33.000	40	45	49
ab	33.001	bis	34.000	42	46	51
ab	34.001	bis	35.000	43	48	52
ab	35.001	bis	36.000	44	49	54
ab	36.001	bis	37.000	46	51	56
ab	37.001	bis	38.000	47	52	58
ab	38.001	bis	39.000	48	54	59
ab	39.001	bis	40.000	50	55	61
ab	40.001	bis	41.000	51	57	62
ab	41.001	bis	42.000	53	59	65
ab	42.001	bis	43.000	54	60	66
ab	43.001	bis	44.000	55	62	68
ab	44.001	bis	45.000	57	63	69
ab	45.001	bis	46.000	58	64	71
ab	46.001	bis	47.000	60	67	73
ab	47.001	bis	48.000	61	68	75
ab	48.001	bis	49.000	63	70	77
ab	49.001	bis	50.000	64	71	78
ab	50.001	bis	51.000	65	72	80
ab	51.001	bis	52.000	67	75	82
ab	52.001	bis	53.000	69	76	84
ab	53.001	bis	54.000	70	78	86
ab	54.001	bis	55.000	71	79	87
ab	55.001	bis	56.000	73	81	89
ab	56.001	bis	57.000	75	83	92
ab	57.001	bis	58.000	76	85	93
ab	58.001	bis	59.000	78	86	95
ab	59.001	bis	60.000	79	88	96
ab	60.001	bis	61.000	81	90	99
ab	61.001	bis	62.000	83	92	101
ab	62.001	bis	63.000	84	93	103
ab	63.001	bis	64.000	85	95	104
ab	64.001	bis	65.000	88	98	107
ab	65.001	bis	66.000	89	99	109
ab	66.001	bis	67.000	90	101	111
ab	67.001	bis	68.000	92	102	112
ab	68.001	bis	69.000	93	104	114
ab	69.001	bis	70.000	96	106	117
ab	70.001	bis	71.000	97	108	119
ab	71.001	bis	72.000	98	109	120
ab	72.001	bis	73.000	100	111	122
ab	73.001	bis	74.000	101	112	124
ab	74.001	bis	75.000	104	116	127
ab	75.001	bis	76.000	105	117	129
ab	76.001	bis	77.000	107	119	130
ab	77.001	bis	78.000	108	120	132
ab	78.001	bis	79.000	109	122	134
ab	79.001	bis	80.000	111	124	136
		ab	80.001 *	113	125	138

* = Mindest- bzw. Höchstbetrag

**II. Essengeldpauschale
für die Mittagsversorgung:
45,00 EUR/Monat**

Vergleich Kita-Satzung 22.06.2021 / Kita-Satzung ab 01.01.2024

Kita-Satzung vom 22.06.2021	Kita-Satzung ab 01.01.2024
<p>Auf der Grundlage der §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2020 (GVBl.I/20, [Nr. 38]) und §§ 90 Abs. 1, 97 a des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I, S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09.10.2020 (BGBl. I, S. 2075) i.V.m. § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz - KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 16], S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.06.2020 (GVBl. I/20, [Nr. 18]) i.V.m. Kita-Beitragsbefreiungsverordnung (KitaBBV) vom 16.08.2019 (GVBl. II/19, [Nr. 61]) sowie dem Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 07.12.2001 (GVBl. I S. 54; ABI. MBS S. 425) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen in ihrer Sitzung am 22.06.2021 folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Auf der Grundlage der §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S. 6) und §§ 90 Abs. 1, 97 a des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I, S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2022 (BGBl. I, S. 2824; 2023 I Nr. 19) i.V.m. §§ 17, 17a, 50 ff. des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz - KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 16], S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28.06.2023 (GVBl. I/23, [Nr. 13], S. 4) sowie dem Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 07.12.2001 (GVBl. I S. 54; ABI. MBS S. 425) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen in ihrer Sitzung am 13.12.2023 folgende Satzung beschlossen:</p>
<p>§ 1 Geltungsbereich und Grundsätze</p> <p>2. Für Kinder, deren Wohnsitz Zossen ist und der Einrichtungsstandort im Land Berlin liegt und für Kinder, deren Wohnsitz Berlin ist und der Einrichtungsstandort in Zossen liegt, werden die Elternbeiträge gemäß Artikel 6 des zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg abgeschlossenen Staatsvertrags vom <u>10.07.2002</u> vom jeweils Leistungsverpflichteten erhoben.</p>	<p>§ 1 Geltungsbereich und Grundsätze</p> <p>2. Für Kinder, deren Wohnsitz Zossen ist und der Einrichtungsstandort im Land Berlin liegt und für Kinder, deren Wohnsitz Berlin ist und der Einrichtungsstandort in Zossen liegt, werden die Elternbeiträge gemäß Artikel 6 des zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg abgeschlossenen Staatsvertrags vom jeweils Leistungsverpflichteten erhoben.</p>
<p>§ 2 Anmeldung, Aufnahme von Kindern und Abschluss eines Betreuungsvertrages</p> <p>1. Die Anmeldung für die Beanspruchung eines Platzes in einer Kindertagesstätte in der Stadt Zossen erfolgt schriftlich, unter der Nutzung der vorgegebenen Formulare, bei der Stadt Zossen.</p>	<p>§ 2 Anmeldung, Aufnahme von Kindern und Abschluss eines Betreuungsvertrages</p> <p>1. Die Anmeldung für die Beanspruchung eines Platzes in einer Kindertagesstätte in der Stadt Zossen erfolgt schriftlich, unter der Nutzung der vorgegebenen Formulare, bei der Stadt Zossen. Die Inanspruchnahme des Betreuungsumfanges richtet sich nach dem tatsächlichen Bedarf, der sich aus dem gesetzlichen</p>

	<p>Mindestbetreuungsanspruch nach dem KitaG oder dem Feststellungsbescheid über den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung ergibt. Die Betreuungszeiten können nur bis zum gesetzlichen bzw. zum im Feststellungsbescheid festgelegten Umfang liegen und sind auf die Öffnungszeiten der Einrichtung beschränkt. Anträge auf Prüfung und Feststellung des Rechtsanspruches nach dem KitaG sind bei der Stadt Zossen zu stellen.</p>
<p>§ 2 Anmeldung, Aufnahme von Kindern und Abschluss eines Betreuungsvertrages</p> <p>2. Voraussetzung für die Inanspruchnahme eines Kinderbetreuungsangebotes ist die Feststellung des Rechtsanspruches. Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe haben einen Rechtsanspruch. Hiervon erfasst ist auch die Ferienbetreuung bis zum Eintritt in die 5. Jahrgangsstufe. Dieser Rechtsanspruch ist für Kinder im Alter bis zur Einschulung mit einer Mindestbetreuungszeit von 30 Stunden pro Woche und für Kinder im Grundschulalter mit einer Mindestbetreuungszeit von 20 Stunden pro Woche erfüllt. Kinder bis zum vollendeten ersten Lebensjahr und Kinder der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe haben einen Rechtsanspruch, wenn ihre familiäre Situation, insbesondere die Erwerbstätigkeit, die häusliche Abwesenheit wegen Erwerbssuche, die Aus- und Fortbildung der Eltern oder ein besonderer Erziehungsbedarf Tagesbetreuung erforderlich macht. Auch längere Betreuungszeiten sind stundenweise zu gewährleisten, wenn die vorgenannten Kriterien erfüllt sind. Nach Vorlage entsprechender Nachweise in der Stadt Zossen (z.B. Bescheinigungen des Arbeitgebers über die Wochenarbeitszeit und der Zeitdauer des Arbeitsweges) wird der Rechtsanspruch geprüft und der Betreuungsumfang festgesetzt.</p>	<p>§ 2 Anmeldung, Aufnahme von Kindern und Abschluss eines Betreuungsvertrages</p> <p>2. Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe haben einen Rechtsanspruch auf Förderung. Hiervon erfasst ist auch die Ferienbetreuung bis zum Eintritt in die 5. Jahrgangsstufe. Dieser Rechtsanspruch ist für Kinder im Alter bis zur Einschulung mit einer Mindestbetreuungszeit von 30 Stunden pro Woche und für Kinder im Grundschulalter mit einer Mindestbetreuungszeit von 20 Stunden pro Woche erfüllt. Kinder bis zum vollendeten ersten Lebensjahr haben einen Anspruch auf Förderung, wenn ihre familiäre Situation, insbesondere die Erwerbstätigkeit, die häusliche Abwesenheit wegen Erwerbssuche, die Aus- und Fortbildung der Eltern oder ein besonderer Erziehungsbedarf Tagesbetreuung erforderlich macht. Für schulpflichtige Kinder hat die Stadt Zossen ein bedarfsgerechtes Angebot vorzubehalten. Auch längere Betreuungszeiten sind stundenweise zu gewährleisten, wenn die vorgenannten Kriterien erfüllt sind. Nach Vorlage entsprechender Nachweise in der Stadt Zossen (z.B. Bescheinigungen des Arbeitgebers über die Wochenarbeitszeit und der Zeitdauer des Arbeitsweges) wird der Rechtsanspruch geprüft und der Betreuungsumfang festgesetzt.</p>
<p>§ 2 Anmeldung, Aufnahme von Kindern und Abschluss eines Betreuungsvertrages</p> <p>3. Die Entscheidung zum Abschluss eines Betreuungsvertrages erfolgt in der Stadt Zossen. Die Personensorgeberechtigten schließen vor Aufnahme eines Kindes zur Betreuung mit der Stadt Zossen einen Betreuungsvertrag ab. Erst nach Unterzeichnung des Betreuungsvertrages durch alle Beteiligten ist die Aufnahme des Kindes in die Betreuung möglich. Für Kinder aus anderen Wohnsitzgemeinden muss vor Abschluss eines Betreuungsvertrages die Kostenübernahmeerklärung der Wohnsitzgemeinde vorliegen.</p>	<p>§ 2 Anmeldung, Aufnahme von Kindern und Abschluss eines Betreuungsvertrages</p> <p>3. Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in einer Kindertagesstätte ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen den Personensorgeberechtigten und der Stadt Zossen. Die Entscheidung zum Abschluss eines Betreuungsvertrages erfolgt durch die Stadt Zossen. Erst nach Unterzeichnung des Betreuungsvertrages durch alle Beteiligten ist die Aufnahme des Kindes in die Betreuung möglich. Für Kinder aus anderen Wohnsitzgemeinden muss vor Abschluss eines Betreuungsvertrages die Kostenübernahmeerklärung der</p>

	Wohnsitzgemeinde vorliegen.
<p>§ 2 Anmeldung, Aufnahme von Kindern und Abschluss eines Betreuungsvertrages</p> <p>7. bisher nicht existent</p> <p>8. bisher nicht existent</p>	<p>§ 2 Anmeldung, Aufnahme von Kindern und Abschluss eines Betreuungsvertrages</p> <p>7. Die Aufnahme eines Krippen-, Kindergarten- und Hortkindes erfolgt gemäß § 11a KitaG nur, wenn die Personensorgeberechtigten eine aktuelle ärztliche Bescheinigung über die Unbedenklichkeit der Aufnahme vorlegen. Zum Zeitpunkt der Aufnahme darf die Bescheinigung nicht älter als 1 Woche sein. Darüber hinaus ist ein schriftlicher Nachweis vorzulegen, dass der gesetzlich vorgeschriebene Impfstatus besteht.</p> <p>8. Vor Beginn der Betreuung in der Kindertagesstätte ist gegenüber dem Träger der Nachweis über einen ausreichenden Masernimpfschutz, eine bestehende Immunität gegen Masern oder das Vorliegen einer medizinischen Kontraindikation zu erbringen. Geeignete Nachweise sind insbesondere die Vorlage des Impfausweises im Original, das U-Untersuchungsheft, eine ärztliche Bescheinigung über die Impfung, die Immunität oder die medizinische Kontraindikation. Die Immunität kann durch zurückliegende Masernerkrankung durch eine Blutuntersuchung festgestellt und anhand einer ärztlichen Bescheinigung bestätigt werden.</p>
<p>§ 4 Entstehung der Elternbeitragspflicht und Fälligkeit</p> <p>1. Für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in einer Kindertagesstätte der Stadt Zossen haben die Personensorgeberechtigten, Elternbeiträge gemäß der vorliegenden Satzung zu entrichten. Die Elternbeiträge werden als Gebühr erhoben. Die Festsetzung erfolgt durch Gebührenbescheid.</p> <p>2. Ab dem vertraglich vereinbarten Tag der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung besteht die Elternbeitragspflicht. Die Verpflichtung zur Zahlung des festgesetzten Elternbeitrags gilt unbeschadet der tatsächlichen Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes und unbeschadet der Regelung des § 4 Nr. 6.</p>	<p>§ 4 Entstehung der Elternbeitragspflicht und Fälligkeit</p> <p>1. Für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in einer Kindertagesstätte der Stadt Zossen haben die Personensorgeberechtigten Elternbeiträge gemäß der vorliegenden Satzung zu entrichten. Die Elternbeiträge werden als Gebühr erhoben. Die Festsetzung erfolgt durch Gebührenbescheid.</p> <p>2. Die Höhe des Elternbeitrags ist den Anlagen 1.1 bis 1.3 dieser Kita-Satzung zu entnehmen. Die Kostenbeitragstabellen sind Bestandteil dieser Satzung.</p>

3.

Elternbeitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten. Mehrere Elternbeitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Leben Kinder in einem Wechselmodell, so sind beide personensorgeberechtigten Elternteile unabhängig voneinander, je nach der eigenen familiären Situation und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen. Der Beitrag wird je Elternbeitragspflichtigen anteilig entsprechend ihres Betreuungsanteils, der Anzahl der jeweils unterhaltsberechtigten Kinder und ihres anrechnungsfähigen Brutto-Einkommens erhoben. Im Betreuungsvertrag ist festzulegen, wessen Einkommen des personensorgeberechtigten Elternteils und in welchem prozentualen Umfang zu berücksichtigen ist. Trennen sich die Eltern erst nach Abschluss des Betreuungsvertrages, ist dieser entsprechend anzupassen.

4.

Soweit gesetzlich eine Beitragsbefreiung geregelt ist, werden keine Elternbeiträge erhoben. Das Essengeld nach der Elternbeitragstabelle bleibt davon unberührt.

5.

Die Erhebung des Elternbeitrags erfolgt in 12 gleichen Monatsbeiträgen. Erfolgt die Aufnahme innerhalb eines Kalenderjahres, werden die Elternbeiträge ab dem Aufnahmetag, der im Betreuungsvertrag vereinbart wurde, erhoben. Die Elternbeiträge entstehen zum 1. des Monats und sind jeweils am 15. des Monats fällig.

6.

Der Elternbeitrag für einen Krippenplatz wird bis einschließlich des Monats berechnet, in dem das

3.

Die Kosten der Frühstücks- und Vesperverpflegung sind in den Elternbeiträgen enthalten. Für die Mittagsversorgung zahlen Personensorgeberechtigte eine monatliche Essengeldpauschale pro Kind gemäß der Anlage dieser Satzung.

4.

Ab dem vertraglich vereinbarten Tag der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung besteht die Elternbeitragspflicht. Die Verpflichtung zur Zahlung des festgesetzten Elternbeitrags gilt unbeschadet der tatsächlichen Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes und unbeschadet der Regelung des § 4 Nr. 8.

5.

Elternbeitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten. Mehrere Elternbeitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Leben Kinder in einem Wechselmodell, so sind beide personensorgeberechtigten Elternteile unabhängig voneinander, je nach der eigenen familiären Situation und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen. Der Beitrag wird je Elternbeitragspflichtigen anteilig entsprechend ihres Betreuungsanteils, der Anzahl der jeweils unterhaltsberechtigten Kinder und ihres anrechnungsfähigen Brutto-Einkommens erhoben. Im Betreuungsvertrag ist festzulegen, wessen Einkommen des personensorgeberechtigten Elternteils und in welchem prozentualen Umfang zu berücksichtigen ist. Trennen sich die Eltern erst nach Abschluss des Betreuungsvertrages, ist dieser entsprechend anzupassen.

6.

Soweit gesetzlich eine Beitragsbefreiung geregelt ist, werden keine Elternbeiträge erhoben. Das

<p>Kind das 3. Lebensjahr vollendet. Ab dem 1. des Folgemonats ist der Elternbeitrag für einen Kindergartenplatz zu entrichten.</p> <p>7. Fehlt ein Kind unentschuldigt über einen längeren Zeitraum, bleibt der Anspruch auf den Platz für drei Monate erhalten. Die Elternbeitragspflicht bleibt unberührt. Nach Ablauf dieser Frist kann ein erneuter Antrag auf Betreuung gestellt werden. In besonderen Ausnahmesituationen kann auf schriftlichen Antrag der Personensorgeberechtigten bzw. Eltern von den vorgenannten Regelungen der Sätze 1 bis 3 abgewichen werden.</p> <p>8. Bisher nicht existent</p> <p>9. Bisher nicht existent</p>	<p>Essengeld nach den Elternbeitragstabellen (Anlagen) bleibt davon unberührt.</p> <p>7. Die Erhebung des Elternbeitrags erfolgt in 12 gleichen Monatsbeiträgen. Erfolgt die Aufnahme innerhalb eines Kalenderjahres, werden die Elternbeiträge ab dem Aufnahmetag, der im Betreuungsvertrag vereinbart wurde, erhoben. Die Elternbeiträge entstehen zum 1. des Monats und sind jeweils am 15. des Monats fällig.</p> <p>8. Der Elternbeitrag für einen Krippenplatz wird bis einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet. Ab dem 1. des Folgemonats ist der Elternbeitrag für einen Kindergartenplatz zu entrichten.</p> <p>9. Fehlt ein Kind unentschuldigt über einen längeren Zeitraum, bleibt der Anspruch auf den Platz für drei Monate erhalten. Die Elternbeitragspflicht bleibt unberührt. Nach Ablauf dieser Frist kann ein erneuter Antrag auf Betreuung gestellt werden. In besonderen Ausnahmesituationen kann auf schriftlichen Antrag der Personensorgeberechtigten bzw. Eltern von den vorgenannten Regelungen der Sätze 1 bis 3 abgewichen werden.</p>
<p>§ 6 Bemessungsgrundlage für die Festsetzung des Elternbeitrags</p> <p>1. Nicht zum Einkommen im Sinne dieser Satzung gehören</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pflegeleistungen nach SGB XI, - Kindergeld, - Kinderzuschlag gemäß § 6 a Bundeskindergeldgesetz, - Unterhalt für Geschwisterkinder, - Bildungskredite, - Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz, - Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz, - Leistungen nach dem SGB VIII sowie - Sitzungsgelder für Abgeordnete und 	<p>§ 6 Bemessungsgrundlage für die Festsetzung des Elternbeitrags</p> <p>1. Nicht zum Einkommen im Sinne dieser Satzung gehören</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pflegeleistungen nach SGB XI, - Kindergeld, - Kinderzuschlag gemäß § 6 a Bundeskindergeldgesetz, - Baukindergeld des Bundes - Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz - Unterhalt für Geschwisterkinder, - Bildungskredite, - Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz, - Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz,

<p>Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Leistungen nach dem SGB VIII sowie - Sitzungsgelder für Abgeordnete und Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten.
<p>§ 6 Bemessungsgrundlage für die Festsetzung des Elternbeitrags</p> <p>6. Liegt ein Fall der Unzumutbarkeit der Elternbeiträge nach § 90 SGB VIII i.V.m. § 17 Abs. 1a KitaG in Form des Geringverdienstes (nicht mehr als 29.000,00 € Bruttohaushaltseinkommen im Jahr) vor, ist für die Einkommensfeststellung § 3 KitaBBV maßgeblich.</p> <p>7. Bestandteil dieser Satzung sind die als Anlagen beigefügten Elternbeitragstabellen.</p>	<p>§ 6 Bemessungsgrundlage für die Festsetzung des Elternbeitrags</p> <p>6. Entfällt</p> <p>7. Entfällt</p>
<p>§ 7 Nachweis des maßgeblichen Einkommens</p> <p>7. Sind die Personensorgeberechtigten vom Elternbeitrag befreit, so haben sie der Stadt Zossen das Vorliegen eines der Befreiungstatbestände nachzuweisen. Dies gilt insbesondere, wenn die Personensorgeberechtigten oder deren Kind</p> <ul style="list-style-type: none"> - Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, - Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, - Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes, - einen Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes, - Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten oder - Geringverdienende i.S.d. § 2 Abs. 1 S. 3 KitaBBV sind, d.h. wenn das anrechnungsfähige Brutto-Haushaltseinkommen der im Haushalt des Kindes lebenden Personensorgeberechtigten jährlich nicht mehr als 29.000,00 € beträgt. 	<p>§ 7 Nachweis des maßgeblichen Einkommens</p> <p>7. Sind die Personensorgeberechtigten vom Elternbeitrag befreit, so haben sie der Stadt Zossen das Vorliegen eines der Befreiungstatbestände nachzuweisen. Dies gilt insbesondere, wenn die Personensorgeberechtigten oder deren Kind</p> <ul style="list-style-type: none"> - Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, - Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, - Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes, - einen Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes, - Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten oder - als Geringverdienende vom Elternbeitrag nach § 50 Abs. 1 und 2 KitaG befreit sind.

<p>§ 8 Gastkinder</p> <p>Für die Verpflegung eines Gastkindes wird ein Essengeld in Höhe von 1,83 € pro Tag erhoben.</p>	<p>§ 8 Gastkinder</p> <p>Für die Verpflegung eines Gastkindes wird zusätzlich ein Essengeld in Höhe von 2,25 € pro Tag erhoben.</p>
<p>§ 9 Auskunftspflicht und Datenschutz</p> <p>4. Rechtsgrundlage für den Umgang mit den personenbezogenen Daten sind die EU Datenschutz-Grundverordnung und das Zweite Kapitel SGB X (Schutz der Sozialdaten) und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen.</p>	<p>§ 9 Auskunftspflicht und Datenschutz</p> <p>4. Rechtsgrundlage für den Umgang mit den personenbezogenen Daten sind die EU Datenschutz-Grundverordnung und das Zweite Kapitel SGB X (Schutz der Sozialdaten) und das vierte Kapitel des SGB VIII und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen.</p> <p>Anlagen: Elternbeitragstabellen 1.1 bis 1.3 einschließlich Festsetzung Essengeldpauschale</p>